



An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0058-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 2.11.2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit E-Mail vom 13. Oktober 2009 übermittelten Hinweis auf einen zur Begutachtung stehenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009), wie folgt Stellung zu nehmen:

Ein stabiles, nachhaltiges sowie auf die gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse abgestimmtes Gesundheitssystem ist nicht zuletzt im Hinblick auf aktuelle beziehungsweise künftige Herausforderungen wie die Demographieentwicklung oder die angespannte finanzielle Lage der Gebietskrankenkassen positiv zu bewerten, allgemein schafft diesbezüglich der

gegenständliche Entwurf jedoch nur erste Grundlagen, die es jedenfalls noch weiterzuentwickeln gilt. So bleibt etwa abzuwarten, ob die vorgesehenen Regelungen zur Gestaltung angemessener Honorarentwicklungen sowie die Verpflichtung zur ökonomischen Vorgangsweise im Bezug auf Heilmittel und anderer ärztlich veranlasster Kosten tatsächlich zu den erforderlichen Einsparungsvolumina führen werden. Insbesondere in diesen beiden Bereichen ist, zum Teil aufgrund der spezifischen Eigenschaften der Produkte und Dienstleistungen, nämlich kein intensiver Wettbewerb zu beobachten. Dieser Umstand trägt jedoch signifikant zur Preis- und damit der Kostenentwicklung innerhalb des Gesundheitssystems bei und sollte daher auch bei dieser Umsetzung von ausgabenseitigen Sanierungskonzepten deutlich stärker Berücksichtigung finden. Auch fehlt in diesem Entwurf die aus fachspezifischer Sicht erforderliche Verschlankung der Strukturen der KV Träger.

Hinsichtlich der Festlegung einer Altersgrenze für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, insbesondere im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich, in den Gesamtverträgen samt entsprechenden Übergangsregelungen (Art 1 Z 14, 18, 19 und 37) wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich befürwortet, dass für bestehende Einzelverträge hinsichtlich der Altersgrenze in den Gesamtverträgen Übergangsregelungen unter Berücksichtigung von Lebensalter und Vertrauensschutz vorgesehen werden sollen. Offen bleibt allerdings, wie vorgegangen wird, wenn sich die Gesamtvertragspartner diesbezüglich nicht einigen. Für den Fall, dass die Gesamtvertragspartner sich auf eine Übergangsregelung nicht einigen können, wird daher angeregt, dass der Gesetzgeber dann subsidiär und stufenweise eine Altersgrenze vorsehen kann. Andernfalls würde die Altersgrenze von 70 Jahren nur für künftige Verträge gelten und ihre Auswirkungen könnten erst in ferner Zukunft eintreten.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

29. Oktober 2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)